

## **Kapitel IV.B.3: Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB XII und SGB II: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung**

Kapitel IV.B.3: Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB XII und SGB II: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung .....	112
B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II / SGB XII) .....	113
3. Leistungen nach SGB II und SGB XII: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung .....	113
3.1 Prinzip der Nachrangigkeit .....	113
3.2 Verpflichtung zur Selbsthilfe: Einsatz von Einkommen und Vermögen .....	113
a. Schonvermögen – Schoneinkommen – Einkommensgrenzen .....	113
b. Vermögen und Einkommen enger Angehöriger .....	116
c. Vermutung der (anteiligen) Bedarfsdeckung durch Dritte – Leben in Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften .....	117
d. Übergang von Unterhaltsansprüchen .....	118
e. Regelmäßige Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch umfassenden Datenabgleich .....	118
3.3 Beantragung/Zuständigkeit .....	118
a. Keine nachträgliche Finanzierung .....	118
b. Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls .....	119
c. Zuständigkeit der Leistungsträger .....	119
d. Beratungsverpflichtung .....	121
3.4 Rechtsdurchsetzung .....	121
a. Einsetzen von Ansprüchen auf Sozialhilfeleistungen bzw. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende .....	121
b. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht .....	122
c. Bescheid .....	122
d. Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage .....	122
e. Rückzahlung von Sozialhilfe (SGB XII) und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) .....	124
f. Ausblick .....	124

## **B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II / SGB XII)**

### **3. Leistungen nach SGB II und SGB XII: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung**

#### **3.1 Prinzip der Nachrangigkeit**

Kennzeichnend für die Leistungen nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nachrangig sind. Sie kommen demnach nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Andere Sozialleistungsträger sind z. B. die Ämter für Ausbildungsförderung, die Sozialversicherungsträger – also die Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger – und die Versorgungsämter mit Entschädigungsleistungen für Gesundheitsopfer. Bei Studierenden kommen neben BAföG und Kranken- sowie Pflegeversicherungsleistungen auch Leistungen der Unfallversicherung – z. B. bei einem Schul- oder Hochschulunfall – und Leistungen der Versorgungsämter – z. B. für Angehörige von Kriegssopfern und für Opfer von Wehr- und Zivildienstunfällen, Impfschäden und Gewalttaten – in Betracht. Weiter erhalten besondere Personengruppen Blinden- bzw. Pflegegeld nach Landesgesetzen. Bei Opfern von Unfällen im Straßenverkehr ist schließlich der/die Schädiger/in bzw. dessen Haftpflichtversicherung vorrangig leistungspflichtig.

#### **3.2 Verpflichtung zur Selbsthilfe: Einsatz von Einkommen und Vermögen**

##### **a. Schonvermögen – Schoneinkommen – Einkommensgrenzen**

Mit dem Nachranggrundsatz, der für die Sozialhilfe wie für die Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt, hängt es zusammen, dass Sozialleistungen nicht beansprucht werden können, wenn Selbsthilfe durch Einsatz des eigenen Vermögens oder des Einkommens möglich ist (§ 9 SGB II/§ 2 SGB XII). Das gilt auch für den Fall, dass man Ansprüche auf ergänzende nicht ausbildungsgeprägte Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen will. Für den Bezug von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, zu denen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Hilfe zur Pflege (SGB XII) gehören, gelten besondere Bedingungen.

- **Einsatz des eigenen Vermögens/„Schonvermögen“**  
(§ 12 SGB II/§ 90 SGB XII)

Der Einsatz des eigenen Vermögens ist bei der Beanspruchung von Leistungen nach SGB II und SGB XII differenziert geregelt.

Grundsätzlich ist verwertbares Vermögen zu veräußern, bevor Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII verlangt werden können. Allerdings braucht nicht das gesamte Vermögen veräußert zu werden, sondern es gibt bestimmte Vermögensteile, das

sogenannte Schonvermögen, das von der Verwertungspflicht ausgenommen ist. Zum Schonvermögen zählen nach SGB II und SGB XII insbesondere:

- ein angemessenes Kraftfahrzeug
- ein angemessener Hausrat
- ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück bzw. eine entsprechende Eigentumswohnung
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung bzw. Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstückes für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dienen soll
- Vermögen, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient
- ein begrenztes Barvermögen

Die Bestimmungen zum zu schonenden Barvermögen unterscheiden sich.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gelten folgende Freibeträge (§ 12 SGB II):

- ein Grundfreibetrag von je 200,- € je vollendetem Lebensjahr, mindestens 4.100,- € und höchstens 13.000,- €
- Freibetrag für Anschaffungen von 750,- €

Bei Leistungen nach SGB XII sind lediglich kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte geschützt, wobei eine besondere Notlage der Antragsteller/innen zu berücksichtigen ist (§ 90 SGB XII).

• **Einsatz des eigenen Einkommens/„Schoneinkommen“**  
(§ 11 SGB II/§ 82, 83, 84 SGB XII)

Im Bereich der Anrechnung des Einkommens bei der Beantragung von Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt entsprechen sich die Anforderungen nach SGB II und SGB XII. (Die davon abweichenden Regelungen bei der Bemessung des einzusetzenden Einkommens in Bezug auf Beantragung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, also z. B. bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Hilfe zur Pflege, werden im Anschluss unter dem Stichwort „Einkommensgrenzen“ besprochen.)

Ein Einkommen wirkt sich bei der Prüfung von Sozialleistungsansprüchen auf unterhaltssichernde Maßnahmen grundsätzlich anspruchsmindernd oder anspruchsausschließend aus. Jedoch gibt es einige wenige Einkommensarten, die unberücksichtigt bleiben, also „Schoneinkommen“ sind. Dazu gehören bei Beantragung unterhaltssichernder Maßnahmen z. B.:

- das Erziehungsgeld
- Entschädigungszahlungen wie Schmerzensgeldzulagen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Gesundheitsgeschädigte bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente

- öffentlich-rechtliche Leistungen und Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege, die ausdrücklich einem anderen Zweck als dem der beantragten Sozialleistungen dienen (§ 11 Absatz 1 und 3 SGB II/§ 83 Abs. 1 SGB XII). Dazu zählt z. B. das Blindengeld nach Landesblindengeldgesetzen.

Sonderregelungen gibt es hinsichtlich einiger anderer Einkommen.

- Anrechnung von Leistungen nach BAföG

Das BAföG dient zum großen Teil einem anderen Zweck als die zu beantragenden Sozialleistungen. Das BAföG deckt den ausbildungstypischen Unterhalt und die üblichen Ausbildungskosten ab. Es ist deshalb auf die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Pflege und den nicht ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf grundsätzlich nicht anzurechnen. Soweit allerdings in diesen Leistungen auch Kosten für den üblichen Unterhalts- und Ausbildungsbedarf enthalten sind – z. B. die Mietkosten stationärer Pflege – ist das BAföG insoweit anrechnungsfähig. Wird ein Härtefreibetrag nach § 25 Abs. 6 BAföG beantragt und bewilligt, ist das beim BAföG nicht berücksichtigte Einkommen insoweit auf die ergänzenden Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII anzurechnen, als diese demselben Zweck wie der Härtefreibetrag dienen (z. B. Aufwendungen für körperbehinderte Personen, Wiederanschaffung von Kleidung oder Hausrat nach Brand).

- Wohngeld

Das Wohngeld ist lediglich auf den Unterkunftsbedarf anrechenbar.

- Kindergeld

Dagegen ist das Kindergeld nach überwiegender Auffassung grundsätzlich anzurechnen; dies gilt jedoch nur, wenn es der/die Antragsteller/in auch tatsächlich erhält.

- Anrechnung von Arbeitseinkommen

Bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII darf ein Betrag von 30 % des Einkommens aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit abgesetzt werden (§ 82 Abs. 3 SGB XII).

Beziehen Studierende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und sind erwerbstätig, können sie einen pauschalen Grundfreibetrag von 100,- € geltend machen, bis zu dem das Einkommen unberücksichtigt bleibt. Darüber hinaus ist in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen ein weiterer Freibetrag möglich (§ 30 SGB XII).

- **Einkommengrenzen für Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII, z. B. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege**  
(§§ 85, 88 SGB XII)

Bei der Beantragung von „Hilfe zur Gesundheit“, von „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, von „Hilfe zur Pflege“, von „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ und von „Hilfe in anderen Lebenslagen“ gelten andere Regeln als bei der Prüfung von Ansprüchen auf unterhaltssichernde Leistungen (s. o.).

In diesem Fall ist zu prüfen, ob das gemeinsame Einkommen von Antragsteller/innen und ihren Ehegatten/Lebenspartner/innen eine festgelegte Einkommensgrenze übersteigt, bis zu der es nicht zumutbar erscheint, dass die Kosten für die beantragten Leistungen selbständig aufgebracht werden können.

Dieser maßgebliche Betrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag des zweifachen Eckregelsatzes, den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag von je 70 % des Eckregelsatzes für den/die nicht getrennt lebenden Lebenspartner/in und die Kinder. Der Eckregelsatz West beträgt 345,- €, der Eckregelsatz Ost beträgt 331,- € (Stand 1.1.2005). Für alle besonderen Hilfearten nach Kap. 5 – 9 SGB XII gilt seit Januar 2005 die gleiche Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII). Die Länder und Träger der Sozialhilfe können der Einkommensgrenze auch einen höheren Grundbetrag zu Grunde legen.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist das Aufbringen der Mittel in angemessenem Umfang zumutbar. Die Zumutbarkeit hängt in dem Fall entscheidend von der Art und Schwere der Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit sowie vom Umfang der Hilfen ab (§ 87 Abs. 1 SGB XII). Aber auch wenn das Einkommen die Grenze nicht übersteigt, kann das Aufbringen der finanziellen Mittel von den Antragsteller/innen gefordert werden, z. B. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Sonderregelungen zum Einsatz des Einkommens sind zu finden unter §§ 87, 88, 89 SGB XII.

## **b. Vermögen und Einkommen enger Angehöriger**

(§ 19 SGB XII/§ 9 SGB II)

Die (automatische) Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen von engen Angehörigen schreiben SGB II und SGB XII vor. Für Studierende wird dies in der Regel nur relevant, wenn Antragsteller/innen mit finanzstarken Partner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

### **• Beantragung unterhaltssichernder Maßnahmen nach SGB II und SGB XII**

Bei Studierenden, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu der die „nicht dauernd getrennt lebenden“ Partner/innen (Ehepaar, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft)

und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gehören, sind auch das Einkommen und das Vermögen des/der Partners/in (bei minderjährigen Kindern das der Eltern) zu berücksichtigen (vgl. § 9 im Zusammenhang mit § 7 SGB II; § 19 Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit § 20 SGB XII).

Beziehen behinderte bzw. pflegebedürftige, unterhaltsberechtignte Studierende – in diesem Fall also volljährige Kinder – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, beträgt der maximale monatliche Zuzahlbetrag für deren Eltern dafür 20,- € (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

Beim Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung bestehen Unterhaltsansprüche gegen Eltern (ggf. gegen die eigenen Kinder), wenn deren jährliches Einkommen über 100.000,- € liegt. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an den finanziellen Verhältnissen der Antragsteller/innen bzw. deren engen Angehörigen kann der zuständige Träger der Sozialhilfe Auskünfte über die Vermögensverhältnisse einfordern (§ 43 SGB XII).

- **Beantragung besonderer Hilfen nach Kap. 5 – 9 SGB XII**

Beanspruchende Studierende besondere Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, wie z. B. Eingliederungshilfe, wird ggf. ebenfalls die Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft (s. o.) und deren finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft (§ 19 Abs. 3 in Zusammenhang mit § 20). Der Übergang von Ansprüchen wird in den §§ 93 und 94 geregelt.

Eltern von volljährigen behinderten bzw. pflegebedürftigen Kindern, die unterhaltsberechtigter sind und Leistungen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII beziehen, zahlen bis zu 26,- € zu diesen Leistungen dazu (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

- c. **Vermutung der (anteiligen) Bedarfsdeckung durch Dritte – Leben in Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften**

(§ 36 SGB XII/§ 9 SGB II)

- **Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII**

Wenn von im Grunde nach **nicht erwerbsfähigen** Studierenden ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII bezogen werden und diese zusammen mit anderen in einer Wohnung wohnen, z. B. als Wohngemeinschaft, muss ggf. durch eidesstattliche Erklärung nachgewiesen werden, dass es sich dabei nicht um eine Haushaltsgemeinschaft mit gemeinsamer Wirtschaft handelt. Andernfalls geht der Träger automatisch davon aus, dass gemeinsam gewirtschaftet wird und für den/die Antragsteller/in Leistungen zum Lebensunterhalt durch die Mitbewohner/innen erbracht werden. Folge wäre das Aussetzen oder Kürzen der Hilfezahlungen.

Generell anders liegt der Fall, wenn der/die Antragsteller/ in nachweisen kann, dass die Mitbewohner/innen Pflegeleistungen für ihn/sie erbringen. In diesem Fall geht der Leistungsträger davon aus, dass das gemeinsame Wohnen der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung dient. Die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung ist dann widerlegt.

- **Beantragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)**

Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gibt es entsprechende Vermutungen nicht. Es kommt dann auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

- **Beantragung unterhaltssichernder Leistungen nach SGB II**

Wohnt ein potentiell erwerbsfähiger Studierender in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird – wenn er/sie ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II beantragt – vermutet, dass er/sie von den Mitbewohner/innen Leistungen erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Diese Vermutung kann allerdings dadurch widerlegt werden, dass der/die Hilfesuchende glaubhaft versichert, Leistungen nicht zu erhalten.

#### **d. Übergang von Unterhaltsansprüchen**

(§ 33 SGB II/§ 93 SGB XII)

Kommt in der großen Mehrzahl der Fälle – wie oben dargestellt – eine automatische Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens von Angehörigen nicht in Betracht, so stellt sich in bestimmten Fällen die Frage, ob Unterhaltsansprüche doch bestehen.

Falls es dafür Anhaltspunkte gibt – vor allem bei finanziell gut gestellten Eltern – hat der Sozialleistungsträger grundsätzlich die Möglichkeit, den/die Antragsteller/in auf die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches zu verweisen. Dabei sind eine Reihe von Bedingungen einzuhalten (§ 33 SGB II/§ 94 SGB XII). Ist ein Übergang zulässigerweise erfolgt, stellt sich die Frage nach der Höhe des Unterhalts. Diese Auseinandersetzung wird zwischen dem Sozialleistungsträger und den Unterhaltspflichtigen geführt, wobei die Antragsteller/innen nur indirekt berührt sind; im Streitfall haben darüber die Zivilgerichte zu entscheiden (§ 94 Abs. 5 SGB XII).

#### **e. Regelmäßige Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch umfassenden Datenabgleich**

(§ 52 SGB II/§ 118 SGB XII)

Die Träger der Sozialhilfe und die Bundesagentur für Arbeit dürfen im Zuge des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig ihre Leistungsbezieher/innen daraufhin überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden
- ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach SGB II/SGB XII mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen
- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 Einkommenssteuergesetz dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetz dient
- ob und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. umgekehrt Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

### **3.3 Beantragung/Zuständigkeit**

#### **a. Keine nachträgliche Finanzierung**

(§ 37 SGB II/§ 18 SGB XII)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sozialleistungen nicht für die Vergangenheit bewilligt werden, weil sich eine Notlage in der Vergangenheit nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden lässt. Dies bedeutet vor allem, dass Schulden in der Regel von der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht übernommen werden müssen. Ist der Bedarf bereits aus anderen Mitteln – auch wenn sie aus einer Kreditaufnahme stammen – befriedigt, besteht keine gegenwärtige Notlage und damit kein Anspruch auf Sozialleistungen mehr.

► Es gilt stets: Erst schriftlich beantragen – Bewilligung abwarten – dann kaufen.

Deshalb dürfen auf keinen Fall notwendige Gegenstände – z. B. ein Kraftfahrzeug – gekauft oder Dienstleistungen beauftragt oder in Anspruch genommen werden, bevor nicht eine entsprechende Bewilligung durch den Sozialleistungsträger vorliegt.

## **b. Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls**

Die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (§ 9 SGB XII) richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Wünschen der Antragsteller/innen soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßig hohen Mehrkosten entstehen. In der Regel haben ambulante Leistungen Vorrang vor (teil)stationären und teilstationäre Leistungen Vorrang vor stationären Leistungen.

Der Vorrang gilt also dann nicht mehr, „wenn eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. „Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“ (§ 13 SGB XII)

## **c. Zuständigkeit der Leistungsträger**

### **• Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – ARGEN und Kommunen**

Zuständig für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – und damit zuständig für die Prüfung von Ansprüchen erwerbsfähiger Studierender auf unterhaltssichernde Leistungen in besonderen Härtefällen bzw. als ergänzende nicht ausbildungsgeprägte Leistungen in Sondersituationen – sind die von den Agenturen für Arbeit und den Kommunen gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEN), die fast überall „Job-Center“ als Anlaufstellen eingerichtet haben. Allerdings ist auch zu beachten, dass der Gesetzgeber für ausgewählte Kommunen (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) die alleinige Zuständigkeit zur Durchführung des SGB II zugelassen hat (Optionsmodell) (§ 6 SGB II). Die örtliche Zuständigkeit orientiert sich am gewöhnlichen Aufenthalt des/ der Antragstellers/in (§ 36 SGB II).

*„(...) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 SGB I)*

### **• Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) – örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe**

Zuständig für Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind in der Regel die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit durch das Landesrecht nichts anderes bestimmt wird. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII). Ein Verzeichnis der überörtlichen Träger der Sozialhilfe finden Sie im Internet unter [www.bagues.de/](http://www.bagues.de/).

Die sachliche Zuständigkeit ist in vielen Fällen geteilt und je nach Art der Leistung der örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 97 SGB XII).

Grundsätzlich ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die antragstellenden Studierenden tatsächlich aufhalten (§ 98 Abs. 1 SGB XII). Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und für stationäre Leistungen ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend (§ 98 Abs. 1, 2 SGB XII). Werden Leistungen im Zusammenhang mit ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten bezogen, bleibt der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuständig war (§ 98 Abs. 5 SGB XII). Also ist z. B. für einen in Dortmund lebenden Studierenden die Stadt Dortmund als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Ausnahmen werden in § 98 SGB XII geregelt.

### **Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe**

Falls das Landesrecht keine andere Bestimmung vorsieht, soll der überörtliche Träger der Sozialhilfe – wie bisher – zuständig sein für (§ 97 SGB XII):

- Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Sonderfall: Leistungen der Hilfe zur Pflege bei (teil)stationärer Pflege (z.B. Unterkunft im Wohnheim mit Pflegedienst)
- Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Diese Leistung betrifft Studierende in der Regel nicht.)
- Leistungen der Blindenhilfe

Die Tendenz geht dahin, dass die Aufgaben der überörtlichen Träger vermehrt auf die örtlichen Träger übergehen. Die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke können hier Auskunft geben.

Studierende mit Behinderung haben mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insbesondere dann zu tun, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe „Hilfe zur Ausbildung an einer Hochschule“ beantragen wollen (s. Kap. IV.B.1).

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist darüber hinaus sachlich für die Finanzierung (teil)stationärer Leistungen zuständig, die Studierende mit Behinderung in Anspruch nehmen, wenn sie z.B. in einem Wohnheim mit Pflegeangebot leben. In diesem besonderen Fall ist der überörtliche Sozialhilfeträger auch für alle übrigen Leistungen zuständig, die die Studierenden nach SGB XII beziehen (§ 97 Abs. 4 SGB XII). Es ist dann der überörtliche Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Studierenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Hier ist aber in der Regel in Bezug auf die Pflegeleistungen die Pflegeversicherung vorrangig leistungspflichtig.

- Für die Mehrzahl der Studierenden, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, bleibt dagegen der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Das gilt auch für Studierende, die das Wohnheim mit Pflegedienst verlassen, um in eine Wohngemeinschaft zu ziehen.

## **Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers**

Für alle übrigen Leistungen gemäß SGB XII – insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung – sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Auch für eine Reihe von weiteren Fällen wird die Zuständigkeit des örtlichen Trägers wiederhergestellt. So ist durch Landesrecht teilweise bestimmt, dass die örtlichen Träger Aufgaben, die dem überörtlichen Träger obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden.

Weiter wird bestimmt, dass der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich der/die Antragsteller/in tatsächlich aufhält, über beantragte Leistungen unverzüglich zu entscheiden hat und sie ggf. vorläufig erbringen muss, wenn es sich um einen Eilfall handelt oder – wenn notwendig – der gewöhnliche Aufenthalt nicht (fristgerecht) geklärt werden kann (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Es empfiehlt sich daher, dringend notwendige Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen. Für das Einsetzen des Anspruchs auf Sozialhilfe ist es nicht erforderlich, dass der Antrag beim zuständigen Träger der Sozialleistung eingereicht wird. Der nicht zuständige Träger ist verpflichtet, die zuständige Stelle zu informieren (§ 18 SGB XII). Zusätzlich sollte aber in Fällen, wo der überörtliche Träger zuständig sein könnte, gleichzeitig zusätzlich noch eine Kopie des Antrags an ihn geschickt werden.

Die Wahl des Studienorts steht Studierenden grundsätzlich frei, sofern sie sich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen und unnötige Kosten (z. B. für lange Familienheimfahrten) vermeiden. Vereinzelt haben überörtliche Sozialhilfeträger aber in Verwaltungsvorschriften bestimmt, dass Hilfe in der Regel nur zum Besuch einer im Bereich des Sozialhilfeträgers liegenden Hochschule zu leisten ist. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn das angestrebte Studium nicht an einer im Bereich des Sozialhilfeträgers liegenden Hochschule durchgeführt werden kann oder die Entfernung zu einer Hochschule in einem anderen Bereich geringer ist.

### **d. Beratungsverpflichtung**

Zu den Aufgaben der Sozialhilfeträger gehört es auch, die Antragsteller/innen umfassend zu beraten und ggf. bei der Geltendmachung vorhandener Ansprüche anderen Stellen gegenüber zu unterstützen (§ 4 SGB II/§ 11 SGB XII).

## **3.4 Rechtsdurchsetzung**

### **a. Einsetzen von Ansprüchen auf Sozialhilfeleistungen bzw. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Sozialhilfe – mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ist von dem Zeitpunkt an zu zahlen, ab dem die Hilfesituation einem Sozialhilfeträger bekannt wird (§ 18 SGB XII). Das bedeutet, dass ein Sozialhilfeanspruch entstehen kann, ohne dass ein förmlicher Antrag vorliegen muss, der freilich zweckmäßig und die Regel ist; theoretisch ausreichend ist aber, wenn ein Sozialhilfeträger über eine Notlage, die Hilfe erfordert, telefonisch informiert wird. Ratsam ist ein schriftlicher Antrag – von dem eine Kopie bei dem/der Antragsteller/in verbleiben sollte – vor allem aus Beweisgründen. In ihm sollte kurz die tatsächliche Situation dargestellt und um Hilfe

gebeten werden; am Schluss empfiehlt es sich, um schriftlichen Bescheid für den Fall zu bitten, dass der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gibt es nur auf Antrag. In akuten Notsituationen greift die Sozialhilfe.

### **b. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht**

Eine ausführliche Begründung des Antrags auf Sozialleistungen nach SGB II und XII ist immer dann angebracht, wenn in den relevanten einschlägigen Gesetzesvorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe – z. B. Notwendigkeit, Angemessenheit, Härte – oder Ermessensbegriffe – insbesondere „kann“ – enthalten sind; dann sollte man das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch konkrete, auf den einzelnen Fall bezogene Tatsachen zu belegen versuchen und gegebenenfalls Gutachten (z. B. der örtlichen Studien- oder Behindertenberatungsstellen) beilegen.

Sinnvoll ist es in diesen Fällen außerdem, beim Sozialhilfeträger bzw. beim Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende anzufragen, ob Verwaltungsvorschriften bestehen, die die Durchführung regeln. Die Antragsteller/innen haben einen Anspruch auf Einsicht in die für sie relevanten Verwaltungsvorschriften (BVerwG NJW 1984, 2590).

Umfangreiche Verwaltungsvorschriften bestehen z. B. bezüglich der Kfz-Hilfe. Diese Vorschriften dürfen aber nicht gegen das Gesetz verstoßen; so ist eine Verwaltungsvorschrift unwirksam, wenn sie einen Höchstpreis für ein Kfz festlegt, das für den Betroffenen oder die Betroffene notwendige Kfz aber teurer ist (BVerwGE 62, 161). Wichtige Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II finden Sie auf der Seite [www.tacheles-sozialhilfe.de/](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/).

### **c. Bescheid**

Wird einem Antrag auf Leistungen nach SGB II bzw. XII stattgegeben, so gilt die Bewilligung nur unter dem (stillschweigenden) Vorbehalt des Fortbestehens der ihm zugrundeliegenden Verhältnisse. Änderungen sind unverzüglich anzugeben und führen sofort zu einer Anpassung der Leistungen.

### **d. Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage**

Bei ablehnendem Bescheid bzw. bei Überschreitung einer angemessenen Frist zur Erteilung eines Bescheids können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit werden durch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt.

#### **Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 86 b SGG)**

Ergeht die Entscheidung des angesprochenen Sozialhilfeträgers nicht in angemessener Zeit oder ist sie negativ und ist die Sache eilig, kann beim zuständigen Sozialgericht ein Antrag auf einstweilige Anordnung in einem Eilverfahren gestellt werden. Insbesondere im Fall einer dringenden Notlage ist es sinnvoll, eine solche Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile zu beantragen. In dem Antrag müssen der Sachverhalt dargestellt und die Konsequenzen aufgeführt werden, die entstehen, wenn über den Antrag nicht umgehend entschieden wird. Die Konsequenzen können dadurch belegt werden, dass entsprechende Unterlagen in Kopie beigefügt werden oder der Antrag mit

einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung versehen wird. Über diesen Antrag entscheidet das Sozialgericht durch Beschluss.

### **Widerspruch (§§ 84, 85 SGG)**

Ein ablehnender Bescheid ist in der Regel schriftlich begründet bzw. muss auf Verlangen der Antragsteller/innen schriftlich begründet werden (§ 85 SGG/§ 35 SGB X). Möchten Sie den Bescheid überprüfen lassen, können Sie Widerspruch einlegen.

- ▶ Auch wenn ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt ist, entbindet dies nicht von der Notwendigkeit, gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Sinnvollerweise sollte ggf. der Widerspruch begründet werden, auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist. Auf jeden Fall muss aber die Frist für den Widerspruch eingehalten werden, d. h. der Widerspruch muss in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sozialhilfeträger, der den Antrag bearbeitet hat, erhoben werden. (Davon ausgenommen ist lediglich die Begründung des Widerspruchs, die nachgereicht werden kann.) Für Studierende, die den Postweg nutzen wollen, bedeutet dies, dass der Brief rechtzeitig vor Ablauf der Frist abgeschickt werden muss, damit er spätestens am letzten Tag der Frist beim Sozialleistungsträger eingeht. Nur wenn ohne eigenes Verschulden die Einhaltung der Frist versäumt wird, kann bei dem Sozialleistungsträger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, was ebenfalls begründet werden muss.

Über den Widerspruch entscheidet in der Regel der Sozialleistungsträger, der den Bescheid erlassen hat. Bevor dieser einen ablehnenden Widerspruchsbescheid ergehen lässt, muss er sozial erfahrene Personen zu der Sache hören. Ein solcher Widerspruchsbescheid muss ebenfalls schriftlich begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Ein Widerspruch hat zwar grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Allerdings ist dieser Grundsatz insbesondere in Bezug auf das SGB II vielfach durchbrochen (§ 86 a SGG).

### **Klage**

Wenn der Widerspruch keinen Erfolg gehabt hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim Sozialgericht erhoben werden (§ 51 SGG). Hierbei sind bestimmte Formen zu beachten: Die Klage muss den/die Kläger/in, den Sozialleistungsträger als Beklagten und den Gegenstand der Klage bezeichnen und den Antrag, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, den Bescheid und den Widerspruchsbescheid im Original oder Kopie enthalten (§ 92 SGG). Unter bestimmten Umständen kann über die Klage vom Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden (§ 105 SGG). Aufgrund einer mündlichen Verhandlung wird über die Klage durch Urteil entschieden (§ 125 SGG).

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderung oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei (§ 183 SGG). Für Personen mit geringem Einkommen wird außerdem Beratungshilfe bzw. bei einer Klage Prozesskostenhilfe zur Finanzierung der Kosten eines Rechtsanwalts gezahlt, sofern die Prozessführung hinreichend Aussicht

auf Erfolg bietet (§ 73 a SGG). Wenn der Prozess verloren wird, können jedoch vom Gegner Kosten beansprucht werden, die von der Prozesskostenhilfe nicht getragen werden.

#### **e. Rückzahlung von Sozialhilfe (SGB XII) und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)**

Viele Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende werden auf Zuschussbasis bezahlt. Zum Teil werden Leistungen aber zwingend oder im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf Darlehensbasis zur Verfügung gestellt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende in besonderen Härtefällen nach SGB II (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II) müssen z. B. zurückgezahlt werden. Auch die Hilfe zur Beschaffung eines Kfz kann nach der gesetzlichen Regelung auch als Darlehen gewährt werden (§ 8 Abs. 2 EhVO). Die Rückzahlung darf allerdings nur verlangt werden, falls die Hilfeempfänger/innen dazu in der Lage sind (vgl. OVG Bremen FEVS 35, 48).

Zum Kostenersatz der Sozialhilfe sind Leistungsbezieher verpflichtet, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für den Leistungsbezug von Sozialhilfe selber herbeigeführt haben (§ 103 und § 104 SGB XII in Verbindung mit § 45 Abs. 2 bzw. § 50 SGB X). Es kann sich in diesem Zusammenhang z. B. die Frage stellen, ob es sozialwidrig ist, wenn eine Berufstätigkeit zugunsten eines Studiums aufgegeben wird. Nach der Rechtsprechung hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls ab (BverwGe 51, 61). Sozialwidrige Umstände sind u. U. dann anzunehmen, wenn die weitere Ausbildung im Wesentlichen nur der Anhebung des persönlichen Sozialprestiges dient, aber nicht die materielle Situation verbessert.

Die Sozialleistungsträger des SGB II fordern von Leistungsbeziehern ebenfalls Schadensersatz, wenn vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskünfte z. B. zur Einkommenssituation einer Bedarfsgemeinschaft gemacht worden sind (§ 62 SGB II). Bußgelder können verhängt werden (§ 63 SGB II).

#### **f. Ausblick**

Ob die seit 1. Januar 2005 zuständigen Sozialgerichte die Rechtsprechung der früher für das BSHG zuständigen Verwaltungsgerichte übernehmen werden, muss abgewartet werden.